

Marion Stein & Michael Bauer

Amtsgericht München
80315 München

Zustellung vorab per Fax: 089 / 5597 - 2880

18.03.2012

Az.: 432 C 487/11

In Sachen S. [REDACTED] ./.
1) Stein
2) Bauer

möchten die Beklagten folgendes mitteilen:

1. Seit der Reparatur der Heizungsanlage am 13.02.2012 wurde die Mietsache von den Eltern der Beklagten ständig kontrolliert. Es haben sich keine Wasserflecke an Wänden, Böden oder Decken gezeigt. Der Wasserdruck der Heizungsanlage ist durchgehend konstant.
2. Am 16.03.2012 telefonierte der Beklagte zu 1) mit Herrn M. [REDACTED] einem Mitarbeiter der von der Klägerin beauftragten Heizungsfirma: Laut seiner Aussage droht kein weiterer Schaden, die Heizungsanlage kann nun ausgeschaltet werden. Bei eventueller Frostgefahr wird diese wieder in Betrieb genommen.
3. Die Beklagten weisen die erneute fristlose Kündigung zurück.
4. Weitere Ausführungen, insbesondere eine juristisch fundierte Erwiderung durch einen beigeordneten Rechtsanwalt bleiben vorbehalten. Die Beklagten **beantragen** hierfür, sofern erforderlich, entsprechende Fristverlängerung.

Michael Bauer

Marion Stein